

Covid-19 Präventionskonzept ab 10.06.2021 gültige Verordnung

1. **§ 8.** Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig:
2. Die FFP2-Maske muss bereits vor Betreten des Geländes getragen werden und darf erst wieder bei der Sportausübung am Platz abgenommen werden
3. Einer der **folgenden Nachweise** muss dem /der Kursleiter*in vor Ort gezeigt werden:
 - 3.1 Antigentest – Eigenanwendung nicht älter als 24h
(Erfassung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem)
 - 3.2 Antigentest nicht älter als 48h
 - 3.3 PCR-Test nicht älter als 72h
 - 3.4 Erstimpfung mit einem in Österreich zugelassenen Impfstoff ab dem 22.Tag
(nicht älter als drei Monate zurück)
 - 3.5 Zweitimpfung mit einem in Österreich zugelassenen Impfstoff
(Erstimpfung nicht älter als neun Monate zurück)
 - 3.6 ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit Sars-CoV-2
 - 3.7 neutralisierender Antikörpertest (nicht älter als drei Monate)
4. **Keine Testmöglichkeit vor Ort!**
5. Einhaltung von 1m Abstand – gilt nicht:
 - 5.1 Bei Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakten kommt
 - 5.2 Für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung
 - 5.3 Bei erforderlichen Sicherungs-und Hilfeleistungen
6. Es wird empfohlen, schon umgezogen in Sportbekleidung zum Kurs zu erscheinen. Die Benützung der Garderoben, sowie der Duschen vor bzw. nach den Kursen ist in allen USI Sportstätten in Ausnahmefällen gestattet. Diese Ausnahme gilt vor allem für Wassersportkurse am USZ auf der Schmelz 6– mit FFP2-Maske dürfen die Garderoben vor bzw. nach den Kursen benutzt werden
7. Kurseinheiten werden so weit wie möglich im Freien abgehalten
8. Der/die jeweilige Kursleiter*in ist für die Einhaltung der Regeln im Kurs verantwortlich

9. Alle Kursleiter*innen sind verpflichtet Anwesenheitslisten sowie eine Dokumentation für die Kontrolle der 3G-Regelung für jede Unterrichtseinheit zu führen. Diese Listen müssen von den Kursleiter*innen 28 Tage aufbewahrt, und anschließend der Datenschutzverordnung entsprechend entsorgt werden
10. Nach Beendigung des Trainings bzw. nach Kursende ist die Sportstätte zügig zu verlassen
11. Die Teilnehmer*innen werden gebeten die sozialen Kontakte am Gelände - außerhalb des Trainings - (bspw. beim Warten auf den Kursbeginn, nach dem Kurs) zu reduzieren. Keine Begrüßungen mit Körperkontakt
12. Bei Betreten und Benutzung der Sportstätte besteht Eigenverantwortung der Nutzer*innen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19 in der jeweils gültigen Fassung
13. Die Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen (bspw. Name, E-Mail-Adresse) werden automatisch bei der Anmeldung zu einem USI Kurs erfasst. Alle Teilnehmer*innen können ggf. per Mail über Änderungen der Hygiene- und Verhaltensvorgaben informiert werden
14. Bei Anzeichen einer Covid-19-Erkrankung ist der Unterricht bzw. das Training sofort zu unterbrechen und die betroffene Person bzw. Personen welche Kontakt mit der erkrankten Person gehabt haben müssen umgehend isoliert und nach Hause geschickt werden. Eine weitere Teilnahme an den Kursen ist ausnahmslos untersagt

Vorgehen bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. eines Verdachtsfalls

- Teilnehmer*in kontaktiert die Gesundheitsnummer 1450
- Für Studierende und Mitarbeiter*innen der Universität Wien gilt: Meldung unter <https://studieren.univie.ac.at/info>
- Für Studierende die nicht an der Universität Wien studieren, sowie für Absolvent*innen gilt: Meldung an covid.usi@univie.ac.at